

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	24.03.2020	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	24.03.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.04.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG in 2020
Betroffene Produktgruppe
11 12 04 - Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Weiterleitung von Landesmitteln, Eigenanteil in Höhe von 79.840,00 € für Personalkosten.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
2011: Ds-Nr. 2800/2009-2014: StEA 19.07. / FiPA 12.07./ Rat 21.07 2012: Ds-Nr. 3647/2009-2014: StEA 20.03. / FiPA 20.03./ Rat 29.03 2013: Ds-Nr. 6035/2009-2014: StEA 09.04. / FiPA 09.04./ Rat 18.04 2014: Ds-Nr. 6916/2009-2014: FiPA 04.03. / StEA 18.03./ Rat 20.03. 2015: Ds-Nr. 0958/2014-2020: StEA 03.03. / FiPA 03.03./ Rat 12.03. 2016: Ds-Nr. 2683/2014-2020: StEA 01.03. / FiPA 01.03./ Rat 10.03. 2017: Ds-Nr. 4322/2014-2020: StEA 14.03. / FiPA 14.03./ Rat 23.03. 2018: Ds-Nr. 6124/2014-2020: StEA 06.03. / FiPA 06.03./ Rat 15.03. 2019: Ds. Nr.7989/2014-2020: StEA 05.03. / FiPA 05.03./ Rat 14.03.
Beschlussvorschlag:
Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen. Der Rat beschließt folgende Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG: Das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift wird für das Jahr 2020 auf 97,5 % der Landesmittel festgesetzt.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2019. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.

In den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 wurden dem Ratsbeschluss entsprechend 98,5 % der Mittel an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, mit den restlichen 1,5 % wurde das mit der Verwaltung der Mittel befasste Personal finanziert. Aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen reichte schon im Jahr 2019 der Anteil von 1,5% nur knapp aus, die Kosten zu decken. Daher muss der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil erhöht werden.

Für 2020 erhält die Stadt Bielefeld wie in den vergangenen Jahren Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €. Ein Eigenanteil von 2,5 % wird ausreichen, um die anfallenden Personalkosten zu decken. Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil soll im Jahr 2020 deshalb 97,5 % betragen.

Beigeordneter

Moss